

Beschlussprotokoll ¹⁾

der 17. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Montag, den 2. November 2015, 19.00 Uhr bis 22.30 Uhr

Vorsitz: Barbara Spiess (SP/AW), Präsidentin des Grossen Gemeinderates

Mitglieder des Grossen Gemeinderates:

- Martin Altwegg (SP/AW)
- Renzo Argiro (SVP/EDU)
- Pascal Bassu (SP/AW)
- Bruno Bertschinger (SVP/EDU)
- Stefan Burch (EVP/CVP/BDP)
- Urs Bürgin (FDP)
- Roger Cadonau (SVP/EDU)
- Thomas Egli (FDP)
- Sandra Elliscasis-Fasani (FDP)
- Andreas Erdin (GLP/FLW)
- Urs Gerber (SVP/EDU)
- Stefan Homberger (SVP/EDU)
- Jürg Joos (EVP/CVP/BDP)
- Stefan Kaufmann (SVP/EDU)
- Walter Kübler (EVP/CVP/BDP)
- Esther Kündig-Albrecht (GP)
- Peter Lanciano (EVP/CVP/BDP)
- Stefan Lenz (FDP)
- Dr. med. Rolf Luginbühl (GLP/FLW)
- Peter Maier (SVP/EDU)
- Dr. Stephan Mathez (GP)
- Mike Mayr (SVP/EDU)
- Bigi Obrist (SP/AW)
- Susanne Poschung (SVP/EDU)
- Brigitte Rohrbach (SP/AW)
- Esther Schlatter (GLP/FLW)
- Christoph Wachter (SP/AW)
- Margrith Wahrlichler (GLP/FLW)
- Christine Walter Walder (GP)
- Stephan Weber (FDP)
- Elmar Weilenmann (EVP/CVP/BDP)
- Martin Wunderli (GP)
- Raphael Zarth (GLP/FLW)
- Rolf Zimmermann (SVP/EDU)
- Anton Zweifel (EVP/CVP/BDP)

Mitglieder des Stadtrates: Ruedi Rüfenacht (EVP), Stadtpräsident
 Marco Martino (SVP)
 Heinrich Vettiger (SVP)
 Remo Vogel (CVP)
 Marcel Peter, Stadtschreiber

Entschuldigt: Franz Behrens (SP), Stadtrat
 Susanne Sieber (FDP), Stadträtin

Beschlussprotokoll: Dr. Michael Strebel, Ratssekretär

Verhandlungsgegenstände:

	Seite
1. Mitteilungen der Präsidentin	3
2. Genehmigung der Tagesordnung	3
3. 16.05.4 15-10 Interpellation Andreas Erdin (GLP): "Finanzierung des Betriebs Kunsteisbahn" (Begründung)	3
4. 16.05.2 15-3 Motion Renzo Argiro (SVP/EDU): "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid" (Begründung)	3
5. 16.05.2 15-4 Motion Renzo Argiro (SVP/EDU): "Verbindung Schellerstrasse-Bertschikerstrasse" (Begründung)	3
6. 16.05.3 15-9 Postulat Renzo Argiro (SVP/EDU): "Verbesserung Verkehr in Wetzikon" (Begründung)	3
7. Antrag 31/2015 Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Beratung)	4
8. Antrag 25/2015 Bauabrechnung Personenunterführung (PU) Widum (Beratung)	17
9. Antrag 26/2015 Bauabrechnung Umbau und Erweiterung Primarschulhaus Robenhausen (Beratung)	17
10. 16.05.4 15-3 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Lärmsanierung der Gemeindestrassen" (Beantwortung)	18
11. 16.05.4 15-2 Interpellation Elmar Weilenmann (BDP): "Sonderrechnungen besser verwenden" (Beantwortung)	18

1. Mitteilungen der Präsidentin

Dem Grossen Gemeinderat wurden drei Geschäfte zur Beratung durch den Stadtrat zugewiesen:

- Antrag 30/2015 Voranschlag 2016
- Antrag 29/2015 Kauf Liegenschaft Traube
- Antrag 28/2015 Finanzierungsgesuch Beratungsstelle für Alkoholprobleme Bezirk Hinwil

Den Antrag 27/2015 Bauabrechnung Sanierung Spitalstrasse hat der Stadtrat zur Überarbeitung zurückgezogen.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung.

2.1 Fraktionserklärung der EVP-BDP-CVP-Fraktion

Fraktionserklärung der EVP-BDP-CVP-Fraktion zur Medienberichterstattung.

2.2 Fraktionserklärung der GP-Fraktion

Fraktionserklärung der GP-Fraktion zur IT-Investition der Primarschule.

3. 16.05.4 15-10 Interpellation Andreas Erdin (GLP): "Finanzierung des Betriebs Kunsteisbahn" (Begründung)

Begründung der Interpellation durch Andreas Erdin (GLP).

4. 16.05.2 15-3 Motion Renzo Argiro (SVP/EDU): "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid" (Begründung)

Begründung der Motion durch Renzo Argiro (SVP/EDU).

5. 16.05.2 15-4 Motion Renzo Argiro (SVP/EDU): "Verbindung Schellerstrasse-Bertschikerstrasse" (Begründung)

Begründung der Motion durch Renzo Argiro (SVP/EDU).

6. 16.05.3 15-9 Postulat Renzo Argiro (SVP/EDU): "Verbesserung Verkehr in Wetzikon" (Begründung)

Begründung des Postulats durch Renzo Argiro (SVP/EDU).

7. Antrag 31/2015 Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Beratung)

In der Tabelle sind die Änderungsanträge der Spezialkommission wie auch die Anträge aus der Mitte des Rates ersichtlich. Artikel, die in der ursprünglichen Fassung bleiben (keine Anträge), werden in der Tabelle nicht aufgeführt (für eine komplette Übersicht wird auf die Synopse der Spezialkommission verwiesen).

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl ¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrats spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist, zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.</p>		Zustimmung.
<p>Art.2 Konstituierung in den Zwischenjahren ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des Monats nach dem 1. Mai statt.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 3 Büro, Zusammensetzung ² Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 4 Büro, Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Büros der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Stimmenzählenden sowie der weiteren Mitglieder beträgt ein Jahr.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 5 Büro, Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen der Behördenreferenden und Motionen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige Kommission GRPK, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige Kommission GRPK zu überweisen, g. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, h. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde den Stadtrat, j. die Erstellung des Vorschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates, l. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21, m. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen. 		Zustimmung.
<p>Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ³ Die Präsidentin oder der Präsident weist die Anträge des Stadtrates den zuständigen Kommissionen zur Antragstellung zu. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.</p>	<p>Antrag der SVP-EDU-Fraktion: Streichung Art. 6 Abs. 4: Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat lehnt den Antrag der SVP-EDU-Fraktion mit 18:17 Stimmen ab.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
	Beobachter teilnehmen.	
<p>Art. 7 Aufgaben der Sekretärin oder des Sekretärs Parlamentsdienste ¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.</p> <p>² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.</p> <p>¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen, und die Fraktionen und die parlamentarischen Gruppen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.</p> <p>³ Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Abfassung Organisation der Sitzungsprotokolle des von Gemeinderates, des Büros und der Kommissionen, des Gemeinderates. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und der die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigungen Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 9 Beschränkung der Wählbarkeit Unvereinbarkeit Die Nachstehenden Ämter des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates GR und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates GR und Präsidium einer Spezialkommission c. Mitglied der GRPK und von Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium der GRPK einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission. <p>² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>		Zustimmung.
<p>Art 10 Ausstand ¹ Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat-in den Ausstand zu treten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist, b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist, c. wenn die Ehegattin/der Ehegatte, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwägerinnen/Schwäger Beteiligte im Sinne von Abs. 1 sind. <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</p> <p>⁵ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>		Zustimmung.

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p>Art. 11 Offenlegungspflichten ¹ <u>Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</u></p> <p>a. <u>seine beruflichen Tätigkeiten</u> b. <u>Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts</u> c. <u>Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Stadt Wetzikon</u></p> <p>² <u>Die Parlamentsdienst veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.</u></p> <p>³ <u>Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</u></p> <p>⁴ <u>Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.</u></p>	<p>Antrag der SVP-EDU-Fraktion: <u>Streichung von Art. 11.</u></p> <p>Antrag von Urs Bürgin (FDP): c. <u>Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon.</u></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der Spezialkommission dem Antrag der SVP-EDU-Fraktion vor.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag von Urs Bürgin (FDP) zu. Zustimmung.</p>
<p>Art. 10 12 Einberufung von Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <p>a. so oft es die Geschäfte erfordern a. <u>auf Beschluss des Büros</u> b. <u>auf eigenen Beschluss</u> c. <u>auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern</u> d. <u>auf Verlangen Antrag des Stadtrates</u></p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 12 14 Einladung und Sitzungsunterlagen ¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörenden Berichten und Anträgen den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Stadtrat und den akkreditierten Pressevertretungen spätestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zugänglich zu machen <u>zu veröffentlichen</u>. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle <u>Geschäfte</u>. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im städtischen <u>amtlichen</u> Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Akten liegen spätestens vom Zeitpunkt der Einladung an in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeiten auf.</p> <p>³ Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und selbständige Anträge des Büros werden den in Abs. 1 genannten Empfängern elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² <u>Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</u></p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 13 15 Zeit und Dauer der Sitzungen ¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich im Voraus <u>bis spätestens Ende September August für das folgende Kalenderjahr</u> festgelegt, und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und dauern normalerweise zwei Stunden. <u>In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt und dauern zwei Stunden.</u> Sofern Doppelsitzungen durchgeführt werden, soll die gesamte Sitzungsdauer vier Stunden nicht überschreiten. <u>Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</u></p> <p>³ <u>Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.</u></p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 14 16 Teilnahmepflicht, Entschuldigung ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, <u>an</u> allen Sitzungen beizuwohnen <u>teilzunehmen</u>. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro schriftlich zu entschuldigen <u>abzumelden</u>.</p> <p>² Abwesende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.</p>		<p>Zustimmung.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
³ Die Namen der Abwesenden werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.		
Art. 15 18 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates ⁴ Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.		Zustimmung.
Art. 17 20 Öffentlichkeit der Verhandlungen Sitzungen ¹ Die Verhandlungen <u>Sitzungen</u> des Gemeinderates sind öffentlich. ² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die <u>Pressevertretungen der Medien</u> , sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. ³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die <u>Medien Pressevertretungen</u> den Sitzungssaal zu verlassen.		Zustimmung.
Art. 18 21 Presseberichterstattungen, Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern Berichterstattungen in den Medien ³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und <u>in</u> dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.		Zustimmung.
Art. 19 22 Zuhörende Besucherinnen und Besucher ¹ Die Zuhörenden <u>Besucherinnen und Besucher</u> haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Verhandlungen <u>Sitzungen</u> nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten. ³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. <u>Zu Ordnungszwecken steht ihr oder ihm die Stadtpolizei zur Verfügung. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.</u>		Zustimmung.
Art. 20 23 Tagesordnung Ablauf der Sitzung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. <u>Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.</u> ² <u>Es folgen:</u> a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten b. Genehmigung der Traktandenliste c. Kommissionserklärungen d. Fraktionserklärungen e. Erklärungen des Stadtrates f. persönliche Erklärungen g. Behandlung der Geschäfte ^{2 3} <u>Persönliche Erklärungen oder Kommissions- und Fraktionserklärungen</u> sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. <u>Sie sind kurz zu halten. Persönliche Erklärungen sind jederzeit möglich.</u> Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei <u>Letzteren diesen</u> handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. ⁴ <u>Nach den Mitteilungen stellt sie bzw. er fest, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden.</u> Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.		Zustimmung.
Art. 21 24 Eintretensdebatte ¹ Eintreten <u>oder</u> Nichteintreten <u>oder Rückweisung</u> wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschlossen. ² Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung. ³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.		Zustimmung.

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p>⁴ <u>Wird Rückweisung an den Stadtrat beschlossen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.</u></p> <p>⁵ <u>Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</u></p>		
<p>Art. 22 25 Behandlung der Geschäfte Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission — <u>der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission</u> — der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates — auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen <u>der Sprecherin oder dem Sprecher der</u> Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates — der oder dem Erstunterzeichneten <p>² <u>Hierauf Anschliessend</u> wird die Diskussion <u>gem. Art. 28</u> eröffnet.</p> <p>³ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 23 26 Anträge</p> <p>¹ Die Anträge sind von den Antragsstellenden mündlich vorzubringen</p> <p>² <u>In der Regel sind</u> Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Abstimmung <u>in der vom Büro festgelegten Frist</u> schriftlich einzureichen <u>und vom Büro mindestens 3 Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.</u></p>		Zustimmung.
<p>Art. 24 27 Vernehmlassungsrecht der Exekutivbehörden Stadtrates</p> <p>Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen der antragsstellenden Exekutivbehörde <u>des Stadtrates</u> abweichen, ist dieser <u>diesem</u> Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 25 28 Allgemeine Diskussion</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen, <u>und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.</u></p> <p>³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kommissionsreferierende und Mitglieder des Stadtrates sowie kurze Richtigstellungen, fraktions- und persönliche Erklärungen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</p> <p>⁴ Die antragstellende Exekutivbehörde kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 26 29 Referentinnen oder Referenten Exekutivbehörden des Stadtrates</p> <p>Die antragstellende Exekutivbehörde bezeichnet <u>Der Stadtrat</u> bezeichnet ihre <u>seine</u> Referentinnen oder Referenten, die das betreffende Geschäft in der Ratssitzung vertreten.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 28 29 Antrag auf Abbruch der <u>Diskussion-Beratung</u></p>	<p>Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 29 Abs. 1:</p> <p>Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern <u>zwei Drittel die Mehrheit</u> der Anwesenden dafür stimmen.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat lehnt den Antrag der FDP-Fraktion mit 18:15 Stimmen ab.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
	<p>Antrag von Elmar Weilenmann (BDP) zu Art. 29 Abs. 1:</p> <p>Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel eine Mehrheit von 6 Parlamentariern dafür stimmen.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat lehnt den Antrag von Elmar Weilenmann (BDP) ab.</p>
<p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder eines m Vertreters der antragstellenden Exekutivbehörde und des Stadtrates, der Kkommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p>	<p>Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 29 Abs 2:</p> <p>In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses erteilt.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat lehnt den Antrag der FDP-Fraktion mit 20:14 Stimmen ab.</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Art. 27 30 Ordnungsantrag Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Gemeinderat nichts anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.</p> <p>¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</p> <p>² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.</p> <p>³ Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art 29 31 Form der Voten, Redezeit ² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p> <p>⁴ Die Rednerinnen und Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner jemand zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 30 32 Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung ³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben vorzeitig schliessen.</p>		<p>Zustimmung.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p>Art. 31 33 Rückkommensantrag</p> <p>¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p> <p>² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p>Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 33 Abs. 2:</p> <p>Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat lehnt den Antrag der FDP-Fraktion mit 19:15 Stimmen ab.</p>
<p>Art. 32 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</p> <p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>^{2 3} Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro.</p> <p>⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</p> <p>^{2 5} Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.</p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 33 Offene und geheime Stimmabgabe</p> <p>⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 34 35 Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p>		<p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 35 36 Feststellung des Mehrs, Gegenmehrs, Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>² Bei Abstimmungen ist sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitglied er verlangt wird, oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p>		<p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p>
<p>Art. 36 38 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>^{1 2} Über Rückweisungsanträge werden wird vor Anträgen zur Sache behandelt abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p>^{2 4} Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die en Hauptanträge.</p> <p>^{2 5} Gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>	<p>Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 37 Abs. 1:</p> <p>Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission er ist die Vorlage des Stadrates. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der Spezialkommission dem Antrag der FDP-Fraktion vor.</p> <p>Zustimmung.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p>Art. 37 Grundsätzlich verschiedene Abänderungsanträge Werden in der Eintretensdebatte zu einer Vorlage Abänderungsanträge angemeldet, welche sich in den Grundgedanken wesentlich von der Vorlage unterscheiden und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedürfen, so ist vorerst darüber zu entscheiden, welche der verschiedenen Auffassungen der Detailberatung zugrunde gelegt werden soll.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 39 Allgemeines ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, <u>Globalbudgetmotion</u>, Postulat, <u>Globalbudgetpostulat</u>, Interpellation und schriftliche Anfrage <u>und Beschlussantrag</u>.</p> <p>² Die oder der Erstunterzeichnende eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen jederzeit zurückziehen, <u>solange er nicht überwiesen ist</u>. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche <u>zehn einen Tage</u> vor der Ratssitzung <u>Bürositzung</u> eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden <u>Ratssitzung</u>. Parlamentarische Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁵ <u>Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.</u></p> <p>⁷ <u>Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat Informationen einzuholen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.</u></p>	<p>Antrag von Elmar Weilenmann (BDP) sowie der FDP-Fraktion:</p> <p><u>Streichung sämtlicher Anträge zur Globalbudgetmotion und Globalbudgetpostulat.</u></p>	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Streichung mit 18:15 Stimmen zu.
<p>Art. 40 Einreichung, und Form, Bekanntgabe, <u>und</u> Begründung ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage <u>einen parlamentarischen Vorstoss</u> einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein Postulat, eine Interpellation oder eine schriftliche Anfrage <u>parlamentarischer Vorstoss</u> nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnende oder den Erstunterzeichnenden zurückgewiesen werden. Die formalrechtliche Prüfung von Behördenreferenden und parlamentarischen Vorstössen hat durch das Büro zu erfolgen.</p> <p>⁴ Vorstösse, welche von zehn Ratsmitgliedern unterzeichnet sind, müssen auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt werden, sofern sie vor deren Versand eingereicht worden sind.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 42 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten <u>nach Begründung im Gemeinderat</u> mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. <u>Einen</u> Ablehnungsantrag oder <u>einen</u> Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Der Wortlaut der Motion darf im Verlauf der Beratungen nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners geändert werden. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst <u>Anschliessend beschliesst der Gemeinderat</u>, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁵ ⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründe-</p>	<p>Antrag der SVP-EDU-Fraktion zu Art. 42:</p> <p>¹ Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. <u>Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</u> <u>Anschliessend teilt der Stadtrat in einer Kurzbegründung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen, abzulehnen oder ob die Motion in ein Postulat umzuwandeln sei.</u></p> <p>² <u>Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im</u></p>	<p>Die SVP-EDU-Fraktion zieht ihren Antrag zurück.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der Spezialkommission zu.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p>tes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p> <p>^{6 5} Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat endgültig über diesen Antrag.</p> <p>^{2 6} Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>	<p>Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>² <u>Der Gemeinderat berät und beschliesst, ob die Motion an die zuständige Behörde zu überweisen, sofort abzulehnen oder als Postulat überwiesen wird.</u></p>	
<p>Art. 43 Globalbudgetmotion, Begriff <u>Die Globalbudgetmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget Leistungsziele aufzunehmen, abzuändern oder aufzuheben, sowie die finanziellen Folgen eines veränderten Leistungsumfanges zu berechnen.</u></p>		Ablehnung.
<p>Art. 44 Globalbudgetmotion, Verfahren</p> <p>¹ <u>Eine Globalbudgetmotion ist bis spätestens Ende Januar einzureichen.</u></p> <p>² <u>Die Globalbudgetmotion wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichnenden Person begründet.</u></p> <p>³ <u>Anschliessend teilt der Stadtrat innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme der Globalbudgetmotion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht ab.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob die Globalbudgetmotion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</u></p> <p>⁵ <u>Wird die Globalbudgetmotion überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget eine entsprechende Vorlage sowie einen Antrag dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt die Globalbudgetmotion als erledigt.</u></p> <p>⁶ <u>Gelangt der Stadtrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.</u></p>		Ablehnung.
<p>Art. 45 46 Postulat, Verfahren</p> <p>¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Wird weder vom Stadtrat noch von einem Gemeinderatsmitglied die sofortige Ablehnung beantragt, so gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin <u>um drei bis höchstens sechs Monate</u> erstrecken.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat, über diesen Antrag. Der Stadtrat hat im Geschäftsbericht über nicht abgeschriebene Postulate jeweils einen Zwischenbericht abzugeben. Er kann dabei den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen oder aufrechterhaltenen Postulates stellen.</p>	<p>Antrag der SVP-EDU-Fraktion zu Art. 46:</p> <p>¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Anschliessend teilt der Stadtrat in einer Kurzbegründung mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder abzulehnen.</p> <p>³ Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p> <p>² Der Gemeinderat berät und beschliesst, ob das Postulat an</p>	<p>Die SVP-EDU-Fraktion zieht ihren Antrag zurück.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der Spezialkommission zu.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
	<u>die zuständige Behörde überweisen oder abgelehnt wird.</u>	
<p>Art. 47 Globalbudgetpostulat, Begriff <u>Das Globalbudgetpostulat ist ein Auftrag an den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die Aufnahme, Abänderung oder Aufhebung von Leistungszielen sowie die damit verbundenen finanziellen Folgen zu prüfen.</u></p>		Ablehnung.
<p>Art. 48 Globalbudgetpostulat, Verfahren ¹ <u>Ein Globalbudgetpostulat ist bis spätestens Ende März einzureichen.</u> ² <u>Das Globalbudgetpostulat wird in der nächstfolgenden Sitzung von der erstunterzeichneten Person begründet.</u> ³ <u>Der Stadtrat teilt innert vier Wochen die Bereitschaft zur Entgegennahme des Globalbudgetpostulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht ab.</u> ⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob das Globalbudgetpostulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.</u> ⁵ <u>Wird das Globalbudgetpostulat überwiesen, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget einen entsprechenden Bericht sowie allenfalls eine Vorlage dazu. Beschliesst der Gemeinderat Annahme der Vorlage, werden die entsprechenden Anpassungen im Globalbudget vorgenommen. Bei Ablehnung gilt das Globalbudgetpostulat als erledigt.</u></p>		Ablehnung.
<p>Art. 43 49 Versäumnis der Fristen Liegen Bericht und Antrag nach einem Jahr bzw. nach sechs Monaten <u>den vorgegebenen Fristen</u> noch nicht vor, oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären ist oder abzuschreiben sei <u>kann die Motion oder Globalbudgetmotion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragsstellung überwiesen werden.</u></p>		Zustimmung (Streichung Globalbudgetmotion).
<p>Art. 47 51 Interpellation, Verfahren ¹ Die Interpellation wird <u>von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichnenden vom erstunterzeichneten Ratsmitglied</u> mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ⁴ Ist die Interpellation von mindestens <u>zehn zwölf</u> Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten. ⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält <u>die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende das erstunterzeichnete Ratsmitglied</u> Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 49 53 Schriftliche Anfrage, Verfahren Der Stadtrat erteilt innert <u>drei Monaten</u> nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 54 Beschlussantrag, Begriff <u>Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderats und zu Ausgaben des Gemeinderats.</u></p>		Zustimmung.
<p>Art. 55 Beschlussantrag, Verfahren ¹ <u>Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</u> ² <u>Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</u> ³ <u>Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</u> ⁴ <u>Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.</u></p>		Zustimmung.

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p>⁵ <u>Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</u></p> <p>⁶ <u>Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Die oder der Erstunterzeichnende erhält als Erste/r Gelegenheit zur Stellungnahme.</u></p>		
<p>Art. 56 Nicht behandelte parlamentarische Vorstösse <u>Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</u></p>		Zustimmung.
<p>Art. 51 58 Fragestunde, Verfahren ¹ In der Regel wird Mindestens zweimal jährlich wird eine Fragestunde durchgeführt. ² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig. ³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens einen vier vier Arbeitstage vor der Sitzungsbeginn der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros dem Ratssekretariat zu übergeben. Die Antwort durch die Exekutivbehörde den Stadtrat erfolgt mündlich.</p>	<p>Antrag SVP-EDU-Fraktion zu Art. 58: <u>Beibehaltung ursprüngliche Fassung.</u></p>	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der SVP-EDU-Fraktion mit 19:15 Stimmen zu.
<p>Art. 53 60 Protokoll <u>der Ratssitzungen</u> ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, führen die Sekretärinnen oder Sekretäre des Rates, des Büros und der Kommissionen ein Beschlussprotokoll. werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten: a. die Namen der Anwesenden und Abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen oder und und Vertreter der Exekutivbehörden b. c. d. e.</p> <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p>	<p>Antrag der SVP-EDU-Fraktion zu Art. 60 Abs. 1: Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich. Nach einem Jahr sind Audioprotokolle nicht mehr öffentlich zugänglich, können aber im Bedarfsfall jederzeit schriftlich beim Ratsbüro beantragt werden. Für Stadträte und Parlamentarier/innen bleibt der Zugang während ihrer Amtszeit uneingeschränkt nutzbar.</p>	Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der Spezialkommission dem Antrag der SVP-EDU-Fraktion vor. .
<p>Art. 54 <u>Zustellung des Protokolls</u> ¹ <u>Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates elektronisch zugänglich gemacht.</u></p>		Zustimmung.
<p>Art. 55 61 Einsprache gegen <u>das Protokoll</u> ¹ <u>Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtrates können</u> Einsprachen gegen die Abfassung des das das Ratsprotokolls sind <u>das Protokoll bei</u> der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung <u>Veröffentlichung</u> schriftlich einzureichen erheben. Innert</p>		Zustimmung.

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p><u>zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- und oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.</u></p> <p>² Das Büro entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Sein Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden</p>		
<p>Art. 56 62 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist in den im amtlichen Publikationsorganen sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 59 65 Konstituierung</p> <p>Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Präsidien. Sie können Sekretäre oder Sekretärinnen wählen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind. In diesem Falle haben diese beratende Stimme.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 60-66 Beschlussfassung</p> <p>⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.</p> <p>⁵⁻⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>^{6 7} Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 64 67 Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Die Ressortvorstehenden, Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, haben das Recht, erhalten die Möglichkeit auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren Sitzungen teilzunehmen.</p>		Ablehnung.
<p>Die Ressortvorstehenden, Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, erhalten die Möglichkeit, auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission teilzunehmen.</p>	<p>Antrag der EVP-CVP-BDP-Fraktion zu Art. 67 Abs 1:</p> <p>Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, erhalten die Möglichkeit, auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission teilzunehmen.</p>	Rückzug.
<p>² Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte</p>	<p>Antrag der SP-aw-Fraktion zu Art. 67 Abs. 1:</p> <p>Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, erhalten die Möglichkeit, auf Einladung der vorberatenden Kommission an deren hat das Recht, das Geschäft in der vorberatenden Kommission vorzustellen.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der SP-aw-Fraktion zu.</p> <p>Zustimmung.</p>

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
<p><u>oder durch Dritte begleiten zu lassen.</u> Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern der Behörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Sachverständigen ist die Zustimmung des Büros erforderlich.</p> <p>³ <u>Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.</u></p>		
<p>Art. 62 68 Geheimhaltung ³ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 63 69 Protokollführung ¹ Die Kommissionss Sekretärin oder der Kommissionss Sekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern in elektronischer Form zugänglich gemacht.</p> <p>³ Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>⁴ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 70 Verteilung der Protokolle ¹ <u>Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Grossen Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</u></p> <p>² <u>An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</u></p>		Zustimmung.
	<p>Antrag der SVP-EDU-Fraktion zu Art. 71:</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Akten der Kommission zu einem Geschäft zu erhalten.</p> <p>² Ausgenommen sind Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p>	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der SVP-EDU-Fraktion mit 20:13 Stimmen zu.
<p>Art. 64 72 Unterschriften ¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionss Sekretärin oder dem Kommissionss Sekretär <u>oder deren Stellvertretern</u> unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 65 73 Auskünfte Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie allfälliger Spezialkommissionen <u>Kommissionsmitglieder</u> sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden (GBL) Auskünfte <u>über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</u> sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommissionen zu erfüllen haben. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorstand ist zu informieren.</p>		Zustimmung.
<p>Art. 66 74 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen beraten die <u>erfüllen den</u> ihnen vom Büro / Gemeinderat zugewiesenen Vorlagen <u>Auftrag</u>.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht in der Regel <u>aus höchstens</u> aus neun Mitgliedern.</p>	<p>Antrag der SVP-EDU-Fraktion zu Art. 74 Abs. 2:</p> <p>Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern <u>wie in allen anderen Kommissionen.</u></p>	Zustimmung. Der Grosse Gemeinderat lehnt den Antrag der SVP-EDU-Fraktion ab.

Antrag Spezialkommission	Weitere Anträge aus der Mitte des Rates	Beschluss des Grossen Gemeinderates
³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.		Zustimmung.
Art. 68 76 Vertretung der Fraktionen Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.		Zustimmung.
Art. 69 77 Interfraktionelle Konferenz (IfK) ² Die interfraktionelle Konferenz IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die interfraktionelle Konferenz IfK konstituiert sich selbst. ⁴ Für ihre Sitzungen können die Mitglieder Sitzungsgelder gemäss Art. 8 der GeschO-GGR beziehen.		Zustimmung.
Art. 70 78 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 54 veranlasst werden. ⁴ Eine Änderung der Geschäftsordnung kann wie folgt beantragt werden: a) mit einem schriftlichen Begehren, welches von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder unterzeichnet wurde, b) auf Antrag eines Ratsmitgliedes, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Ratssitzung zustimmen, c) auf Antrag des Büros. ³ Die Ratsleitung arbeitet Bericht und Antrag aus.		Zustimmung.
Art. 71 79 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.		Zustimmung.

Der Grosse Gemeinderat stimmt der revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates zu.

8. **Antrag 25/2015 Bauabrechnung Personenunterführung (PU) Widum (Beratung)**

Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung über die Wegverbindung mit SBB-Personenunterführung Widum bis Stadtmitte vom 10. August 2015, mit einer Abrechnungssumme von Fr. 1'589'561.15, mit Bildung einer Rückstellung von Fr. 235'000.-- und Mehrkosten von Fr. 64'561.15 mit 30:5 Stimmen.

9. **Antrag 26/2015 Bauabrechnung Umbau und Erweiterung Primarschulhaus Robenhausen (Beratung)**

Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung Umbau und Erweiterung Primarschulhaus Robenhausen mit Nettokosten von Fr. 4'993'585.80.

10. 16.05.4 15-3 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Lärmsanierung der Gemeindestrassen" (Beantwortung)

Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat. Stellungnahme durch Esther Kündig-Albrecht (GP).

11. 16.05.4 15-2 Interpellation Elmar Weilenmann (BDP): "Sonderrechnungen besser verwenden" (Beantwortung)

Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat. Stellungnahme durch Elmar Weilenmann (BDP).

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Barbara Spiess
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Wetzikon, 4. November 2015

¹⁾ Das Beschlussprotokoll soll gemäss der Geschäftsordnung enthalten:

- die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden,
- eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,
- die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat,
- die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse,
- das Ergebnis der Wahlen.

Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch *Audioaufnahmen* protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind im Internet öffentlich zugänglich wie auch die *Unterlagen* zu den jeweiligen Geschäften.